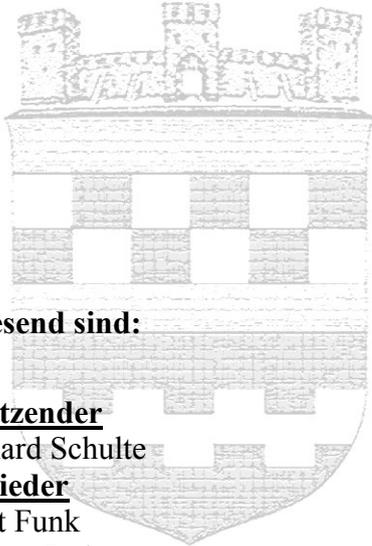


31. Sitzung

des des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Bergneustadt
im Sitzungssaal des Rathauses, Kölner Str. 256



Sitzungstag

17.06.2019

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:25 Uhr

Anwesend sind:

Vorsitzender

Reinhard Schulte

Mitglieder

Albert Funk

Thomas Gothe

Stephan Hatzig

Detlef Kämmerer

Michael Kuntze

Wolfgang Lenz

Bernhard Ludes

Jens Holger Pütz

Stefan Retzerau

Roland Wernicke

Sachkundige Bürger/Sachkundige Einwohner

Heinz-Dieter Johann

Von der Verwaltung:

AV Matthias Thul

StVR Ewald Baumhoer

StAR Andreas Wagner

Dipl. Ing. Kai Hoseus

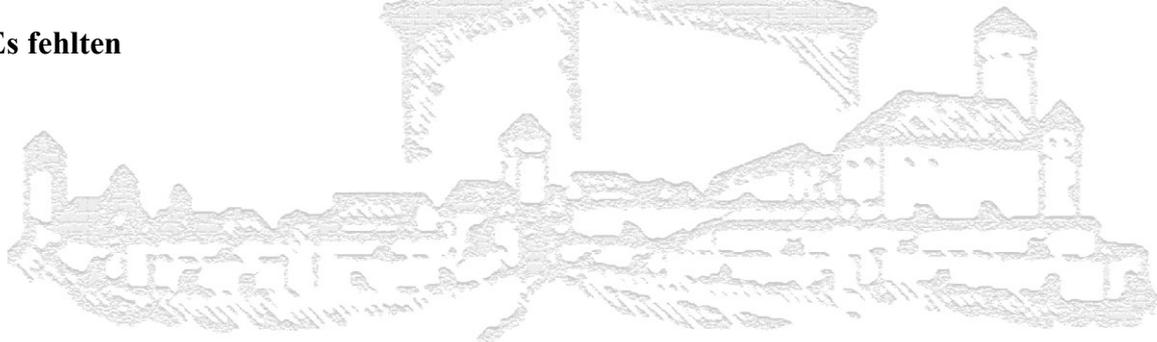
Dipl. Ing. Marcel Haase

Elmira Stadel-Schmidke, B. Sc.

Gäste:

./.

Es fehlten



Tagesordnung

31. Sitzung

des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Bergneustadt

am 17.06.2019

TOP	Beschluss- Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
<u>Öffentliche Sitzung</u>			
1.	0613/2019	Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 22 – Altstadt	
2.	0584/2019	Antrag der SPD-Fraktion betr. Aufschiebung von Straßenbaumaßnahmen in Wohnbereichen bis zur Neuregelung durch das Kommunalabgabengesetz vom 20.02.2019	
3.	0602/2019	Antrag der SPD-Fraktion betr. Aufbau eines Kleinspielfeldes/Bolzplatzes am Stadtwald vom 12.04.2019	
4.	0576/2019	Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FPD-Fraktion betr. Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsgebiet Dörspe sowie des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Agger und Dörspe vom 28.01.2019	
5.		Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnisnahme	
6.		Mitteilungen	
6.1.		Sachstand Integriertes Handlungskonzept Hackenberg	
6.2.		Sachstandsbericht über den Baufortschritt der Logistikhalle an der Feuerwehr Frümbergstraße	
7.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	
7.1.		Pflanzen am Leienbach	
7.2.		Buslinie im Bereich Ohl	

Der Vorsitzende, Stv. Schulte eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Änderungen der Tagesordnung werden nicht beantragt.

Öffentliche Sitzung

1. Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 22 – Altstadt 0613/2019

Herr Wagner erläutert die Vorlage und beantwortet Fragen aus dem Ausschuss.
Der Ausschuss empfiehlt sodann dem Rat folgenden

Beschluss:

Die Stadt Bergneustadt erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23) folgende Satzung:

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 22 – Altstadt

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Bergneustadt hat am 28.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 – Altstadt - beschlossen. Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist. Das betroffene Gebiet ist im Lageplan umrandet dargestellt.

§ 2 Rechtswirkungen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) gilt Folgendes:

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann auf

entsprechenden Antrag von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

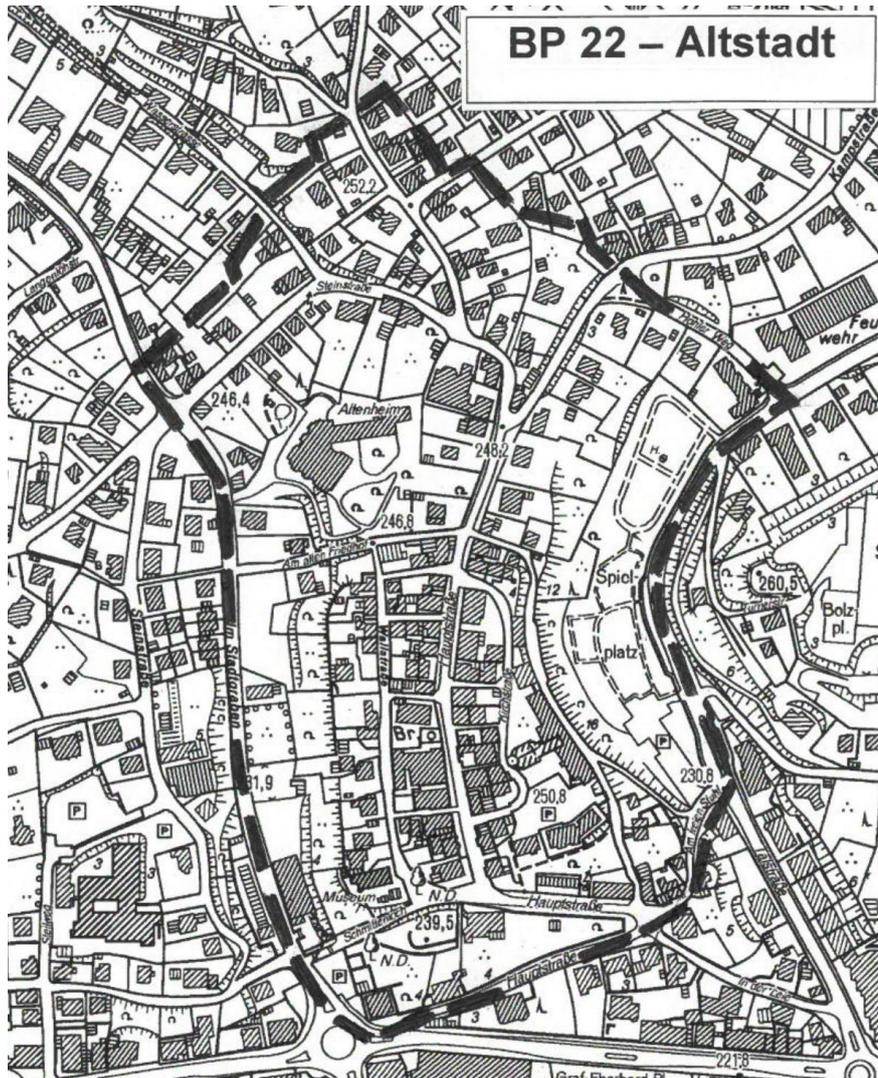
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 22 – Altstadt in Kraft getreten ist. Sie tritt ferner gemäß § 17 BauGB zwei Jahre nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern die Stadt Bergneustadt keine Verlängerung ihrer Geltungsdauer durch Satzung beschlossen hat.

Anlage:

Übersichtsplan mit Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 – Altstadt



Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Aufschiebung von Straßenbaumaßnahmen in Wohnbereichen bis zur Neuregelung durch das Kommunalabgabengesetz vom 20.02.2019
0584/2019**

Stv. Kämmerer erläutert den Antrag. Bürgerinnen und Bürger sollen nicht kurz vor einer möglichen Rechtsänderung durch neue Straßenausbaumaßnahmen zu KAG-Beiträgen herangezogen werden. Dennoch möchte der Ausschuss nicht, dass der Stadt die Möglichkeit genommen wird, in Notsituationen – zum Beispiel bei drohenden Schäden am Gasnetz – Ausbaumaßnahmen beschließen zu können. Einige Stadtverordnete werden Abgeordnete des Landtags auffordern, möglichst bald zu einer Entscheidung über die künftige gesetzliche Regelung zu kommen.

Anschließend empfiehlt der Ausschuss dem Rat folgenden

Beschluss:

Die Stadt Bergneustadt wird sämtliche noch nicht begonnene Straßenbaumaßnahmen in Wohnbereichen möglichst aufschieben, bei welchen nach geltender Rechtslage Kosten in Form von Straßenbaubeiträgen auf die betroffenen Anlieger übertragen werden bis eine absehbare Neuregelung der Kommunalabgaben auf Landesebene getroffen worden ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Aufbau eines Kleinspielfeldes/Bolzplatzes am Stadtwald vom 12.04.2019
0602/2019**

Der Antrag wird sehr kontrovers diskutiert. Einigkeit besteht, dass ein Bolzplatz für Kinder und Jugendliche bestehen bleiben soll, auch wenn der genaue Bedarf an einem solchen Platz kaum eingeschätzt werden kann. Es ist nicht klar, ob der avisierte Standort am Stadtwald zu sehr mit den Interessen der Feuerwehr kollidiert. Die Kosten für einen Umbau sind nicht kalkuliert. Aufgrund der Erweiterungsabsichten der Fa. Gizeh bleibt ungewiss, wie lange ein dorthin verlegter Platz Bestand hätte. Die Verwaltung sieht Planungsbedarf, da das Grundstück nicht als Spielfläche ausgewiesen ist. Der Aktenvermerk von Frau Schmidke zur Verlegung des Bolzplatzes auf das Stadtwaldgrundstück ist diesem Protokoll als Anlage 1 beigefügt.

Bei der als Alternative in die Diskussion eingebrachten städtischen Fläche am Blumenweg handelt es sich um ein Baugrundstück, für das Verkaufsabsichten bestehen. Auch dort müsste erst Planungsrecht geschaffen werden.

Die Stadt hatte der evangelischen Kirche, der das Grundstück mit dem Bolzplatz an der Druchtemicke gehört, den inzwischen demontierten Zaun von dem Bolzplatz Henneweide angeboten. Das Presbyterium hatte dies schriftlich abgelehnt. Es ist jedoch niemandem bekannt, dass das Ballspielen auf dem offenen Kirchengrundstück inzwischen nicht mehr erlaubt sein sollte. Mitglieder des Ausschusses halten es für sinnvoll, das räumlich sehr nah bei dem ehemaligen Platz an der Henneweide gelegene Spielfeld durch den dort abgebauten Ballfangzaun zu ertüchtigen.

Auf Antrag des Vorsitzenden fasst der Ausschuss zunächst folgenden

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt, Vertreter aller Parteien aus dem Bauausschuss suchen das Gespräch mit der Kirche möglichst bis zur nächsten Ratssitzung am 03.07.2019.

Abstimmungsergebnis: 7 Jastimmen, 4 Neinstimmen, 1 Enthaltung

Anschließend fasst der Ausschuss über den angepassten Antrag der SPD-Fraktion folgenden

Beschluss:

Vorbehaltlich der geführten Gespräche mit der Kirche empfiehlt der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss dem Rat zu beschließen, dass die Stadt Bergneustadt ein Kleinspielfeld auf der Freifläche am Stadtwald Kreuzung der Straßen „Wiedenbruchstraße/Henneweide“ und „Am Stadtwald“ mit den vorhandenen Materialien des Kleinspielfeldes an der Henneweide errichtet. Die Größe des Spielfeldes orientiert sich an der Größe des Bolzplatzes „Henneweide“. Der Platz wird ebenfalls mit Basketballkörben ausgestattet.

Abstimmungsergebnis: 9 Jastimmen, 2 Neinstimmen, 1 Enthaltung

4. **Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FPD-Fraktion betr. Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsgebiet Dörspe sowie des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Agger und Dörspe vom 28.01.2019
0576/2019**

Stv. Wernicke erläutert mit einer Powerpoint-Präsentation ausführlich den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von Bündnis90/Die Grünen und FDP. Wichtig ist ihm die Unterscheidung der Antragsteile A und B.

Gemäß Teil A soll u. a. § 9 der Entwässerungssatzung so geändert werden, dass – wo dies möglich ist – der Einleitung von Regenwasser in Bäche oder der Verrieselung auf dem eigenen Grundstück Vorrang gegeben wird. Nach Auskunft von Stv. Wernicke koste die Umsetzung dieses Antragsteils die Stadt so gut wie nichts.

Herr Thul sieht die Gefahr von Engpässen in verrohrten Bereichen der Bäche. Stv. Schulte weist darauf hin, dass die Möglichkeit zur Verrieselung auf dem eigenen Grundstück bereits nach der aktuellen Satzung bestehe. Stv. Retzerau gibt zu bedenken, dass Unterlieger keine Probleme durch das Versickern auf höher gelege-

nen Grundstücke bekommen sollten.

Nach Teil B des Antrags soll u. a. die Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung und anderen Zwecken z. B. durch Befreiungen bei der Niederschlagswassergebühr gefördert werden. Diese Gebühr soll mit der Schmutzwassergebühr zu einer einheitlichen Abwassergebühr verschmolzen werden, bei der Regenwasser nach tatsächlich auf versiegelten Flächen anfallenden Mengen abgerechnet wird. Stv. Wernicke sieht dadurch im Durchschnitt keine Mehrbelastungen entstehen.

Stv. Schulte weist darauf hin, dass durch Änderung der Gebühren bei der Straßenentwässerung deutlich steigende Kosten auf die Stadt zukämen, die durch eine Erhöhung der Grundsteuer finanziert werden müssten. Herr Baumhoer ergänzt, dass es in Bergneustadt ein in Jahrzehnten gewachsenes Abwasserbeseitigungssystem mit nahezu 100 % Anschlussgrad gebe, das entsprechend unterhalten und finanziert werden müsse.

Anschließend empfiehlt der Ausschuss dem Rat folgenden

Beschluss:

A: Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsbereich der Dörspe

Die Verwaltung wird beauftragt:

Den § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 03.06.1996 grundsätzlich zu überarbeiten.

1. Das anfallende Abwasser ist detaillierter in
 - Schmutzwasser und
 - potentiell belastetes Niederschlagswasser (von Wegen und Stellflächen etc.) und
 - unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. Dachabläufe) zu unterscheiden.
2. Der generelle Anschlusszwang für unbelastetes Niederschlagswasser ist auf die städtischen Bereiche zu beschränken, in denen dieses Wasser seiner Qualität entsprechend über einen Regenwasserkanal in einem Vorfluter geleitet werden kann.
3. Der Anschluss an einen Mischwasserkanal ist nur dann vorzusehen, wenn eine direkte Einleitung oder Verrieselung des unbelasteten Niederschlagswasser auf Grund der Grundstückslage oder -größe nicht möglich ist.
4. Wenn eine direkte Einleitung unbelasteten Niederschlagswassers in einen Siefen, oder Bachlauf möglich ist, so ist diese zu favorisieren.
5. Auch die Verrieselung des unbelasteten Niederschlagswassers über eine entspre-

chend dimensionierte und zu prüfende Anlage ist der Zuführung zum Klärwerk vorzuziehen.

Abstimmungsergebnis: 6 Jastimmen, 5 Neinstimmen, 1 Enthaltung

Anschließend empfiehlt der Ausschuss dem Rat folgenden

Beschluss:

B: Verbesserung des Hochwasserschutzes im Einzugsbereich der Agger und Dörspe

Die Verwaltung wird beauftragt:

Das dezentrale Sammeln von Wasser aus Starkregenereignissen als Alternative zu Bau und Erweiterung von Hochwasserrückhaltebauwerken, intensiv zu fördern, weil dadurch Wasserablaufspitzen zurückgehalten werden.

1. Die Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung und ausdrücklich auch für andere Zwecke, wie z.B. die Toilettenspülung ist zu fördern.
2. Bei Neubauvorhaben und Erneuerungen im Altbestand ist den Hausbesitzern ein vorzuhaltendes Zisternenvolumen in Abhängigkeit von der Dachfläche zu empfehlen.
3. Die innerbetriebliche oder private Nutzung von Zisternenwasser/Brauchwasser ist von einer zusätzlichen Abwasser-Gebühr freizustellen.
4. Die Abwassergebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (bisher pro m²) sollte dann an den tatsächlichen Wasseranfall gekoppelt werden.

(Die Niederschlagsmenge (mm pro Jahr) ist mit der versiegelten Fläche zu multiplizieren und mit dem gleichen Satz der Abwassergebühr für Schmutzwasser zu berechnen.)

5. Die beim Neubau eines Gebäudes erstmalig angegebene „Versiegelte Fläche“ wird von Seiten der Stadt öfter hinterfragt und z.B. mit Luftbildern auch kontrolliert.
6. Die illegale Einleitung von Drainagewasser, die bei den Dichtigkeitsprüfungen und Kanal-Kamera-Befahrungen der letzten Jahre immer wieder festgestellt wurden, werden auch in den anderen Bereichen des Kanalnetzes weiter aufgespürt und ggf. unterbunden, oder zumindest dem Abwasser zugerechnet.

Abstimmungsergebnis: 2 Jastimmen, 5 Neinstimmen, 5 Enthaltungen

5. **Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnisnahme**

Der Ausschuss nimmt die ihm vorliegenden Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnis.

Die Bauantragsliste ist dem Protokoll als **Anlage 2** beigefügt.

6. **Mitteilungen**

6.1. **Sachstand Integriertes Handlungskonzept Hackenberg**

Der Ausschuss nimmt die ihm vorliegende Mitteilung zur Kenntnis.

6.2. **Sachstandsbericht über den Baufortschritt der Logistikhalle an der Feuerwehr Frümbergstraße**

Der Ausschuss nimmt die ihm vorliegende Mitteilung zur Kenntnis.

7. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**

7.1. **Pflanzen am Leienbach**

Stv. Hatzig und Stv. Funk berichten über nicht zurückgeschnittenen Bewuchs entlang des Leienbaches. Die Verwaltung teilt mit, dass die Unterhaltungsarbeiten am Bach in die Zuständigkeit des Aggerverbandes fallen.

7.2. **Buslinie im Bereich Ohl**

Der Linienbus, der vor der Südringsperrung auch über die Enneststraße fuhr, fährt derzeit nur durch die Othestraße. Stv. Gothe fragt an, ob der Bus nicht in den Stadtteil fahren und dort auf dem Friedhofsparkplatz wenden könne. Herr Hoseus teilt mit, dass die Fahrer ohne einweisenden Kollegen nicht rückwärtsfahren dürfen.

unterz. am:

Bürgermeister

Schriftführer/in
